

# **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Führungskräfte des Saale–Orla–Kreises im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz**

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Grundsätze der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Saale –Orla–Kreis zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften eine Aufwandsentschädigung , deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:

- Kreisbrandinspektor, sofern dieser ehrenamtlich tätig ist
- Kreisbrandmeister
- Verbands- und Zugführer der Katastrophenschutzeinheiten
- Staffel- und Gruppenführer im Katastrophenschutz
- Kreisjugendfeuerwehrwart
- Kreisausbilder
- Fachberater der Landkreise

(2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

## **§ 2**

### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung und wird gemäß der nachfolgenden Tabelle gewährt:

Ifd. Nr.	Empfänger	Grundbetrag in Euro	Zuschlag
1	Kreisbrandinspektor (KBI),	400 pro Monat	4 Euro für jede Gemeindefeuerwehr im

	ehrenamtlich		Zuständigkeitsbereich
2	Kreisbrandmeister (KBM) als bestellter Vertreter des KBI	375 pro Monat	4 Euro für jede Gemeindefeuerwehr im Zuständigkeitsbereich
3	Kreisbrandmeister, soweit nicht unter Nr. 2 erfasst	225 pro Monat	4 Euro für jede Gemeindefeuerwehr im Zuständigkeitsbereich
3	Verbands-/ Zugführer	52 pro Monat	
4	Gruppen-/ Staffelführer	40 pro Monat	
5	Kreisjugendfeuerwehrwart	75 pro Monat	4 Euro für jede Gemeindefeuerwehr im Zuständigkeitsbereich
6	Kreisausbilder	17 je Unterrichtsstunde (45 min)	
7	Fachberater	17 je volle Stunde (60 min)	

### § 3

#### **Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren des Saale-Orla-Kreises vom 09. November 1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 16. November 2001 außer Kraft.

Schleiz, den .....

Der Saale-Orla-Kreis

Függmann  
Landrat